

Präambel

Einen großen Teil des Tages verbringen wir in unserer Schule.

Dort möchten wir uns wohlfühlen, gemeinsam lernen und arbeiten können, frei unsere Meinung sagen können und Hilfen bekommen, wenn wir sie benötigen.

Alle, die in der Schule lernen und arbeiten, sollen die Möglichkeit haben, gleichberechtigt ihre Interessen zu vertreten und in einer freundlichen Schumatmosphäre zu leben.

Um diese Ziele zu erreichen, brauchen wir überschaubare und sinnvolle Regeln für unser Zusammenleben.

Die Basis hierfür bildet unser Leitbild mit seinen Kernwerten „wertschätzend“, „individuell“ und „aktiv“. Ein **wertschätzendes** Miteinander ist für uns dabei die Grundlage für eine optimale Entwicklung. Unsere Schulgemeinschaft gibt Raum für Einzigartigkeit und **Individualität**, ohne die Rechte anderer zu verletzen und zeichnet sich durch Lebendigkeit und gemeinsame **Aktivitäten** aus.

Zu unseren Werten gehört, dass jeder Einzelne

- auf einen fairen Umgang zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften achtet,
- bewusst mit seiner Sprache umgeht,
- sich positiv einmischt und nicht wegschaut (z.B. Unfälle, Beschädigungen oder Diebstähle sofort meldet),
- Jüngeren und Schwächeren hilft (Wer Hilfe möchte, soll es sagen, wer helfen kann, soll es tun!),
- Mut macht,
- tröstet,
- niemanden ausschließt,
- bei Problemen nach gewaltfreien Lösungen sucht,
- zu dem steht, was er getan hat und Wiedergutmachung leistet.

Ebenso gehört zu einem wertschätzenden Umgang, dass niemand andere in seiner persönlichen Würde verletzt, einschüchtert, bedroht, verfolgt, erpresst (z.B. durch Lästern, Beleidigen, Auslachen, Hänkeln oder Beschimpfen) – verbal, schriftlich oder in digitaler Form.

Diese Schulordnung dient dazu, die Rechte des Einzelnen zu schützen und die Pflichten aller zum Wohl der gesamten Schulgemeinschaft aufzuzeigen.

Sie gilt für alle, die in unserer Schule lernen, leben und arbeiten.

A. Geltungsbereich

Die Schulordnung der von-Ravensberg-Schule gilt in den Gebäuden der Schule (Klassenräume, Fachräume, Sporthalle, Mensa, Aula, usw.), auf dem gesamten Schulgelände, in den Sportstätten (Freibad, Hemke-Stadion, usw.), an außerschulischen Unterrichtsorten und für die Dauer der jeweiligen Veranstaltungen. Alle beschlossenen Vorschriften (Unfallverhütung, Notfallpläne, usw.) behalten ihre Gültigkeit.

Für die Kooperation mit außerschulischen Partnern und im Rahmen der Berufsorientierung mit der BBS gelten neben unserer Schulordnung auch die Regularien der Kooperationspartner und der Berufsbildenden Schulen Bersenbrück.

B. Allgemeine Bestimmungen

I. Verhaltensregeln

1.1 Vor dem Unterricht

Den Schülerinnen und Schülern stehen als Aufenthaltsbereiche die Mensa, die Aula und der Bereich beim Kicker im Gebäude Süd sowie der Nord- und Südschulhof zur Verfügung. Das Verlassen des Schulgeländes ist den Schülerinnen und Schülern nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft oder im Zusammenhang mit einem Notfall (siehe Notfallplan) erlaubt.

Vor Unterrichtsbeginn halten sich die Schüler auf dem Schulgelände oder in der Aula (Gebäude Süd) auf. Flure, Treppenhäuser sowie der Bereich vor dem Sekretariat sind keine Aufenthaltsbereiche. Schülerinnen und Schüler, die in den offenen Anfang gehen, begeben sich ab 07:30 Uhr direkt in ihren Klassenraum und bleiben auch dort.

1.2 Klassenräume, Fachräume, Flure

Alle am Schulalltag Beteiligten gehen sorgsam mit allen Schuleinrichtungen um und behandeln sie pfleglich. Dazu gehört, dass jeder Schüler

- gewissenhaft den Ordnungsdienst seiner Klasse und der Schule durchführt,
- den Klassenraum aufgeräumt und sauber verlässt,
- das gesamte Schulgelände und den Schulhof sauber hält,
- den Abfall in die entsprechenden Abfalleimer wirft,
- Toiletten und Waschbecken nicht verschmutzt oder verstopft und
- im Schulgebäude und auf dem Schulhof nichts absichtlich beschädigt.

Wer dennoch Schuleinrichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschmutzt oder beschädigt, muss für die anfallenden Kosten aufkommen und mit einer Anzeige wegen Sachbeschädigung seitens des Schulträgers rechnen.

Sachbeschädigungen oder Diebstähle sind zunächst dem Klassenlehrer und danach im Sekretariat zu melden.

Wände und Türen dürfen, ebenso wie Einrichtungsgegenstände, nicht beklebt werden, da deren Oberflächenbeschichtung sich nicht dafür eignet. Ausnahmen können im Unterricht von Lehrkräften gewährt werden.

Permanentmarker, die nicht ausschließlich der Textmarkierung dienen, sind grundsätzlich auf dem gesamten Schulgelände verboten.

Das Mitbringen von Musikboxen ist verboten.

Das Hören von Musik mit Kopfhörern auf dem Schulgelände ist grundsätzlich verboten, außer die Lehrkraft erlaubt es.

Die Fachräume, der Kopierraum, das Lehrerzimmer, die Sporthalle sowie die Schülerbibliothek dürfen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson betreten werden.

Das Kauen von Kaugummi ist im gesamten Schulgebäude verboten.

Das Mitbringen von Sonnenblumenkernen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.

Das Einnehmen von Speisen – außer im Hauswirtschaftsunterricht (einschließlich Profil GuS und der Schülerfirma) – findet im regulären Unterricht nur mit Genehmigung einer Lehrkraft statt. Im Unterricht ist lediglich das Trinken von Wasser erlaubt. Auch hier haben die Lehrkräfte gemäß ihrer pädagogischen Verantwortung das Recht, regulierend einzugreifen. Das Mitbringen und Verzehren koffeinhaltiger Getränke ist grundsätzlich auf dem gesamten Schulgelände verboten.

Im Geltungsbereich der Schulordnung und für die gesamte Dauer schulischer Veranstaltungen gilt das Nichtraucherschutzgesetz. Somit ist das Rauchen ebenso wie das Mitführen oder der Konsum von Alkohol, Drogen und/oder drogenähnlichen Substanzen (z.B. E-Zigaretten, Wasserpfeifen, sogenannte Legal highs) strengstens untersagt.

Für die Nutzung, Sicherheit und Haftung in den EDV-Räumen, in den Räumen der Naturwissenschaften, im Werk-/Technikraum, im Textilraum, im Kunstraum, in der Schulküche sowie in den Sportstätten gelten für die Schülerinnen und Schüler gesonderte Raumordnungen. Über diese wird von den unterrichtenden Lehrkräften zu Beginn des Schuljahres informiert.

Ausnahmeregelungen für den Zeitraum ihrer Unterrichtsverantwortung treffen die verantwortlichen Lehrkräfte oder pädagogischen Mitarbeiter/innen.

II. Notfälle

In den Schulgebäuden und auf dem gesamten Schulgelände gelten die aktuellen Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sowie die Brandschutzordnung der von-Ravensberg-Schule. Die notwendige Unterweisung für das Verhalten bei Notfällen und Alarm erfolgt zu Beginn des Schuljahres für alle

Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte. Diese Unterweisung wird im Klassenbuch dokumentiert. Den Anordnungen des gesamten schulischen Personals ist Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für die Weisungen der Lehrkräfte nach §50/§51 des NSchG. Schülerinnen und Schüler, die während des Schulbetriebs gegen die Schulordnung und/oder Sicherheitsvorschriften verstoßen, müssen mit schulischen Maßnahmen gemäß §61 NSchG rechnen.

III. Haftungsausschluss

Für die von den Schülerinnen und Schülern mitgebrachten Gegenstände haften die Schülerinnen und Schüler beziehungsweise die Erziehungsberechtigten grundsätzlich selbst.

Die Schule übernimmt keine Haftung bei Beschädigung und/oder Verlust solcher Gegenstände, die nicht der Schulpflichterfüllung dienen und/oder die für den Unterricht nicht unmittelbar notwendig sind.

Hinweis: Im eventuell eintretenden Schadensfall ersetzt die Versicherung in der Regel nur den Zeitwert, nicht jedoch die Wiederbeschaffungskosten oder den Neuwert.

IV. Schulfremde Personen

Ohne Genehmigung ist schulfremden Personen der Aufenthalt auf dem Schulgelände und im Schulgebäude untersagt.

Alle Personen, die nicht zum Kreis der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zum Reinigungspersonal der Schule gehören, melden sich unmittelbar nach Betreten des Schulgebäudes für die Dauer ihres Aufenthaltes im Sekretariat an. Ausgenommen sind Gäste, die einen Termin mit der Schulleitung, einer Lehrkraft, der Schulsozialarbeit oder Verwaltungsmitarbeitern haben.

V. Schulische Veranstaltungen

Bei allen schulischen Veranstaltungen gilt das grundsätzliche Verbot, Bild- und Tonaufnahmen ohne Einverständnis der aufgenommenen Person zu erstellen und/oder zu verbreiten bzw. zu veröffentlichen. Für alle Bild- und Tonaufnahmen, die im öffentlichen Gebäude der von-Ravensberg-Schule angefertigt werden, gilt, dass die Personen, die diese anfertigen, selbständig alle notwendigen Rechte einholen müssen.

Insbesondere die Bestimmungen zum Datenschutz sind zu beachten. Auch die digitale Erfassung und Speicherung von Unterrichtsgeschehnissen und Unterrichtsergebnissen (z.B. Plakate, Tafelbilder) ist nur mit Zustimmung der Lehrkraft erlaubt.

VI. Aushänge/Veröffentlichungen

Der Aushang und die Veröffentlichung von analogen und/oder digitalen Mitteilungen (z.B. Plakate, Flyer, Handzettel, Werbung, usw.) sind nur nach vorangegangener Genehmigung durch die Schulleitung erlaubt.

VII. Nutzung von digitalen Endgeräten

Die Nutzung von digitalen Endgeräten regelt die Nutzungsordnung (Anlagen Nr. 1 + 2) in der jeweils gültigen Fassung.

VIII. Gegenstände und Bekleidung

An der von-Ravensberg-Schule erwarten wir von allen Personen angemessene und zweckmäßige Kleidung. Gegenstände und Bekleidung, die geeignet sind, den Unterricht zu stören oder den Schulfrieden zu gefährden (sexuell aufreizende Kleidung, rechts- oder linksradikale Abzeichen, Abzeichen, die für den Konsum illegaler Drogen werben etc.), werden durch die Lehrkräfte untersagt.

Extrem freizügige und aufreizende Kleidung wird im Unterricht nicht toleriert. Auch herabwürdigende oder allzu provokante Aufschriften auf der Kleidung werden nicht geduldet. Das Tragen von Emblemen und Abzeichen mit extremistischen Bezügen bzw. Inhalten ist nicht gestattet. Bei einem Schüler/einer Schülerin, der/die gegen diese Kleidervorschrift verstößt, wird Ersatzkleidung angeordnet. Sportkleidung wie Jogginghosen, kurze Sporthosen, Badesandalen, Bermuda-Badeshorts oder Ähnliches sollen nur im Sportunterricht getragen werden.

Störende oder gefährliche Gegenstände (Waffen, Laserpointer, Messer usw.) werden von den Lehrkräften einbehalten. In der Regel können sie am Ende des jeweiligen Schultages gegen Quittierung des Empfangs abgeholt werden. Ebenso wird mit privaten unfallträchtigen Sportgeräten (z.B. Einrädern, Boards, Inline-skates, usw.) verfahren, sofern diese nicht mit ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkraft für den Unterricht mitgeführt werden.

Auffälliger Gesichtsschmuck (Nase, Augenbrauen, Ohren, Zunge) sowie lange Fingernägel (auch lange Gel-Nägel) sind aus Sicherheits- und Hygienegründen in bestimmten Fächern (z.B. Sport, Hauswirtschaft) nicht erlaubt. Wenn durch die Schülerinnen oder Schüler keine ausreichenden Sicherheitsmaßnahmen erfolgen (z.B. Handschuhe), ist eine Teilnahme am Unterricht nicht möglich. Gleiches kann auch für das Erbringen bestimmter fachspezifischer Leistungen in anderen Unterrichten gelten. Die nicht erbrachten Leistungen gehen dann zu Lasten der Schülerinnen und Schüler.

Beim Betreten des Schulgebäudes und in allen geschlossenen Räumen sind Kopfbedeckungen abzusetzen. Ausgenommen von dieser Regelung sind religiös motivierte Kopfbedeckungen.

Gemäß §§ 58 und 71 Abs. 1 NSchG umfasst die Pflicht von Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten zu schulischen Veranstaltungen mit Zweck entsprechender Ausstattung

(Sportbekleidung, fachbezogenen Werkzeugen und Gegenständen, usw.) zu erscheinen. Wiederholte Verstöße gegen diese Pflicht können als Leistungsverweigerung gewertet werden. Besonderheiten zum Sportunterricht finden sich in der Anlage Nr. 6.

Fundgegenstände werden vom Hausmeister entgegengenommen, so dass hier nach verloren gegangenen Sachen gefragt werden kann. Fundsachen, die nicht innerhalb von sechs Monaten vom Eigentümer abgeholt werden, werden an das Ordnungsamt des Schulträgers übergeben.

IX. Notwendige Daten zur Beschulung

Die Erziehungsberechtigten stellen der von-Ravensberg-Schule alle zur Beschulung notwendigen Daten über das Anmeldeformular zur Verfügung.

Änderungen der Kontaktdaten der Schülerin/des Schülers oder der Erziehungsberechtigten sind im Sekretariat unverzüglich und vollständig bekannt zu geben. So ist gewährleistet, dass die Erziehungsberechtigten in einem Notfall erreichbar sind.

C. Unterrichtsorganisation

I. Unterrichtsbeginn und -ende

Der Unterricht an der von-Ravensberg-Schule beginnt um 07:45 Uhr. Nach dem Gong um 07:40 Uhr begeben sich alle Schülerinnen und Schüler unverzüglich zu den Unterrichtsräumen, damit der Unterricht pünktlich beginnen kann. Die Schülerinnen und Schüler halten sich vor ihrem Unterrichtsraum auf.

Nach Betreten des Unterrichtsraums werden die Jacken an die Garderobenhaken gehängt, anschließend begibt sich jeder auf seinen Platz und legt die notwendigen Arbeitsmaterialien ohne Zeitverzögerung auf den Tisch.

Leistungserbringung gehört zu den Pflichten der Schülerinnen und Schüler, dazu gehört z.B., dass jeder Schüler

- Arbeitsblätter sorgfältig abheftet,
- Bücher, Hefte usw. ordentlich in die Schultasche packt,
- nichts beschmiert, bekritzelt, einritzelt oder anderweitig zerstört und nichts mit Kaugummi beklebt,
- weder eigene, noch fremde Sachen beschädigt, zerknüllt oder herumwirft.

Nach Unterrichtsschluss verlässt jeder Schüler unverzüglich das Schulgebäude und -gelände und geht nach Hause bzw. zur Bushaltestelle.

II. Schülerbeförderung

Die Schülerbeförderung wird durch die Satzung des Landkreises Osnabrück geregelt.

III. Bushaltestelle

Nach dem Eintreffen der Busse zu Unterrichtsbeginn, haben sich die Schülerinnen und Schüler unverzüglich auf das Schulgelände zu begeben.

Die Busaufsichten beginnen jeweils nach dem Unterrichtsschluss nach der 6. Stunde und dann nach Beendigung des Nachmittagsunterrichts. Diese Aufsichten enden jeweils nach der Abfahrt des letzten Schulbusses.

IV. Pünktlichkeit und Aufsicht

Verspätetes Erscheinen zum Unterricht muss ohne Aufforderung begründet bzw. entschuldigt werden.

Schülerinnen und Schüler, die

- mehrfach bzw. regelmäßig zu spät zum Unterricht erschienen sind,
- den Unterricht nachhaltig stören oder
- dauerhafte Leistungsverweigerung zeigen

und dadurch wichtige Inhalte im Unterricht verpassen, müssen den verpassten Stoff im Sinne des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule im Nachmittagsunterricht unter Aufsicht nacharbeiten. Die jeweilige Lehrkraft entscheidet im eigenen Ermessen, ob und in welchem Umfang dieses geschieht. Die Erziehungsberechtigten sind darüber rechtzeitig zu informieren.

Die schulische Aufsicht beginnt um 07:20 Uhr mit der Frühaufsicht. Neben der Frühaufsicht werden die schulischen Aufenthaltsbereiche in den beiden Pausen beaufsichtigt (Anlage Nr. 10).

Schüler, die am Nachmittagsunterricht teilnehmen, verlassen das Schulgelände nicht.

Die Mittagspause dauert von 13:05 Uhr bis 13:55 Uhr. In dieser Zeit gehören auch das JUB, das Internetcafé und, sofern geöffnet, auch die Sporthalle zum Aufenthaltsbereich der Schüler. Der Nachmittagsunterricht beginnt pünktlich um 14:00 Uhr und endet um 15:30 Uhr. Ein vorzeitiger Beginn bzw. ein vorzeitiges Beenden des Unterrichts muss begründet und von der Schulleitung genehmigt werden.

Generell gilt: Die schulische Aufsicht endet für jede Schülerin/für jeden Schüler mit dem entsprechenden Ende der persönlichen Unterrichts- oder Schulveranstaltung.

V. Mensa und Schulkiosk

In der Mittagspause können Schüler sich in der Mensa verpflegen.

D. Versäumnisse und Nachweise

5.1 Versäumnisse, Nachweise, Teilnahmepflichten

Die Schülerin und der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten müssen den Nachweis von Versäumnissen erbringen (Anlage 12). Jedes Versäumnis von Unterricht ist von den Erziehungsberechtigten schriftlich zu entschuldigen, auch wenn es sich um einzelne Unterrichtsstunden handelt (vgl. §55, §63 und §71 des NSchG). Im Logbuch finden sich entsprechende Vordrucke, die dafür genutzt werden können.

Ist ein Kind erkrankt, informieren die Erziehungsberechtigten unverzüglich (bis spätestens 9 Uhr) die Schule telefonisch (Tel.: 05439 / 808090) oder schriftlich (E-Mail: info@von-ravensberg-schule.de). Bei Erkrankungen von mehr als drei Tagen wird eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt.

Hinweis: Bei einem krankheitsbedingtem Unterrichtsversäumnis direkt vor/nach Ferienzeiten ist für den Zeitraum des Fehlens ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die Klassenleitung kann in Rücksprache mit der Schulleitung bei einem begründeten Verdacht, dass Entschuldigungen bei Schulversäumnissen missbräuchlich verwendet werden und/oder der Legalisierung von Schulpflichtverletzungen dienen, unabhängig von den quantitativen Fehlzeiten, die Vorlage von ärztlichen Attesten verlangen. In schweren Fällen kann auch die Vorstellung beim Amtsarzt zur Vorlage eines amtsärztlichen Attests durch die Schulleitung angeordnet werden.

Sofern eine Schülerin/ein Schüler während des Schulvormittags aus gesundheitlichen Gründen die Schule verlassen muss, werden die Eltern telefonisch informiert. Sollte die Schule keinen Erziehungsberechtigten erreichen, bleibt die Schülerin/der Schüler in der Schule und wird hier betreut.

Arztbesuche müssen in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit erfolgen. Vorhersehbare Arztbesuche oder krankheitsbedingte Fehlzeiten teilen die Erziehungsberechtigten bitte rechtzeitig der Klassenleitung mit.

5.2 Fehlzeiten

Fehlzeiten werden im Zeugnis aufgeführt, unentschuldigte Fehlzeiten werden den Erziehungsberechtigten und in wiederholten Fällen dem Landkreis (Ordnungswidrigkeitsverfahren, Bußgeld) und dem Jugendamt mitgeteilt.

5.3 Beurlaubungen

Eine Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern ist nur nach einem rechtzeitig gestellten schriftlichen Antrag durch die Erziehungsberechtigten möglich. Über Anträge von Beurlaubungen von mehr als einem Tag entscheidet die Schulleitung, ansonsten die Klassenleitung.

Anträge auf Beurlaubung für Tage direkt nach/vor Ferienzeiten können nur ausnahmsweise und in solchen Fällen genehmigt werden, in denen die Nichtgenehmigung der Beurlaubung eine persönliche Härte bedeuten würde.

Derartige Anträge sind drei Wochen vorher begründet bei der Schulleitung einzureichen. Für etwaige entstehende Ausfallkosten entsteht keine Schadensersatzpflicht für die Schule.

5.4 Arbeiten, Prüfungen und Ersatzleistungen

Nimmt eine Schülerin/ein Schüler aus Krankheitsgründen an einer schriftlichen Arbeit nicht teil, so wird der Klassenlehrkraft unverzüglich und unaufgefordert, d.h. in der nächstmöglichen Unterrichtsstunde, die von den Eltern unterschriebene Entschuldigung vorgelegt.

Werden Prüfungen entschuldigt versäumt oder besteht die Gefahr, dass Leistungen wegen der Fehlzeit(en) nicht bewertet werden können, können im Ermessen der entsprechenden Lehrkraft Ersatzleistungen eingefordert werden.

Sofern einer Schülerin/einem Schüler eine Schulpflichtverletzung nachgewiesen wird, können die nicht erbrachten Leistungen mit „ungenügend“ (Leistungsverweigerung) bewertet werden.

Weitere Regelungen finden sich in der Prüfungsordnung (Anlage Nr. 4) in der jeweils gültigen Fassung.

E. Verhalten in den Pausen und Freiarbeitsphasen (z.B. INSEL-Stunden)

Die Pausen dienen der Erholung aller am Schulalltag Beteiligten (Schüler, Lehrkräfte, usw.). Zu Beginn der Pause gehen alle Schülerinnen und Schüler zügig in die Aufenthaltsbereiche.

Erst nach den Pausen, also nach dem Klingeln, begeben sich alle Schüler unverzüglich zu den Klassenräumen, den Fachräumen bzw. zur Sporthalle.

Auch in den Pausen wird ein rücksichtsvolles Verhalten erwartet, dazu gehört, dass niemand drängelt und schubst, um sich und andere nicht zu verletzen. Ebenso wird niemand geschlagen, getreten, gewürgt, bespuckt, auch nicht aus „Spaß“.

Um die Würde der anderen nicht zu verletzen, ist der Austausch inniger Zärtlichkeiten während der Unterrichtszeit auf dem Schulgelände nicht gestattet.

Schülerinnen und Schülern ist es nicht erlaubt, koffeinhaltige Getränke sowie sogenannte Energy-Drinks zu trinken oder auch nur mitzubringen.

Das Befahren des Geländes ist nicht gestattet. Ebenso ist das Werfen mit Gegenständen (z.B. Steine, Schneebälle, Bälle, usw.) untersagt. Auch das Klettern auf die Tischtennisplatten oder über Zäune sowie das Spucken auf den Schulhof oder in das Gelände ist nicht erlaubt.

In der Mittagspause gilt die Schulordnung auch für den Bereich des JUBs. In der Mittagspause dürfen nur Speisen und Getränke verzehrt werden, die im Bereich des Schulgeländes verkauft werden oder von zu Hause mitgebrachte Speisen. Ein Beliefern durch andere Schüler oder Erziehungsberechtigte ist nicht gestattet. Ausnahmen können bei der Schulleitung beantragt werden.

Das Schulgelände darf in den Pausen grundsätzlich nicht verlassen werden.

In Phasen der Freiarbeit, in denen die Schüler den Flurbereich und/oder Gruppenräume zur Einzel-, Partner oder Gruppenarbeit nutzen gilt das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme.

F. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen

Fehlverhalten und Verstöße gegen die Schulordnung und deren Leitlinien werden in geeigneter Form geahndet. Sie können zu pädagogischen Maßnahmen (im Ermessen der Lehrkräfte), bei groben Verstößen sogar zu Ordnungsmaßnahmen führen und ggf. straf- und zivilrechtliche Folgen haben. Außerdem können Auswirkungen auf eine entsprechende Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens nicht ausgeschlossen werden.

G. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der Schulordnung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt. Die von-Ravensberg-Schule verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine, für diese Bestimmung nahekommende, wirksame Regelung zu treffen.

Die vorliegende Fassung wurde von der Gesamtkonferenz am 12.06.2019 beschlossen (zuletzt geändert am 10.02.2021) und tritt am 01.08.2019 in Kraft.



Der Schulleiter